

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zu den selbstständigen Anträgen

- 1. der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár, Mag. Thomas Steiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz geändert wird**
- 2. der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Wohnbeihilfe für BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Niessl,
sehr geehrter Herr Landesrat Mag. Darabos,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich, zu den beiden selbstständigen Anträgen Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters. Die Stellungnahme erfolgt daher aus dem Blickwinkel der Vertretung überwiegend erwerbsunfähiger Personen.

1. Antrag betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz geändert wird

VertretungsNetz hat das Scheitern der Verhandlungen und das Auslaufen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl I 2010/96) mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen. Auch aus Sicht von VertretungsNetz „wurden die Debatten über eine Weiterentwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)

von den (verschiedenen Reaktionen auf die) Flucht- und Migrationsbewegungen der letzten Jahre überlagert und teilweise auf völlig andere Problemebenen verschoben“¹.

In der öffentlichen Diskussion über die Mindestsicherung wurde und wird nicht klar gestellt, dass auch **Menschen**, die **wegen ihrer Behinderung** oder psychischen Erkrankung nicht erwerbsfähig sind, und keine oder nur eine geringe Halbwaisen-Pension beziehen, **auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung** oder auf Ergänzungsleistungen **angewiesen** sind. Es existieren **nicht einmal Zahlen**, wie viele Menschen mit dauerhafter Beeinträchtigung eine Geldleistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten.

Intention der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es, Menschen, die in eine vorübergehende finanzielle Notlage geraten, durch pauschalierte monatliche Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und des angemessenen Wohnbedarfs vor Armut und sozialer Ausgrenzung zu bewahren und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Im Gegensatz dazu sind erwerbsunfähige Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen nicht in der Lage, aus eigener Kraft ihre Einkommenssituation zu verbessern, ihre finanzielle Notlage ist selten vorübergehend.

Dass Menschen mit Behinderung daher in der Regel auf eine Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung – also eine Sozialhilfeleistung – angewiesen sind, stellt nach Ansicht von VertretungsNetz eine Diskriminierung dar.

Viele der geplanten Änderungen werden aus Sicht von VertretungsNetz **Menschen mit Behinderung noch schlechter stellen:**

Zu § 5 Abs 4:

Für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, soll die widerlegliche Vermutung der Selbsterhaltungsfähigkeit gelten. Für Menschen, die selbsterhaltungsunfähig sind, gilt die Rechtsverfolgungspflicht über das 25. Lebensjahr hinaus. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderung keinen „Erwachsenenstatus“ erlangen und ihre Eltern im Unterschied zu Eltern „gesunder“ Kinder „Unterhaltsschuldner“ bleiben. Menschen mit Behinderung bleiben „Bittsteller“ im Sinne des 1. Tätigkeitsberichtes des bgl. Monitoringausschusses.

VertretungsNetz fordert, den Halbsatz „wenn nicht die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit festgestellt ist“ zu streichen, da ansonsten eine massive **Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung und deren Eltern** umgesetzt wird.

¹ Pfeil, (Vorläufiges) Aus für die einheitliche Mindestsicherung, ÖZPR 2017/14

Zu § 7 Abs 4a und 5 iVm § 15 Abs 6:

Mit dem geplanten Wegfall eines Bescheides bei Leistungskürzung entsteht für die hilfebedürftigen Personen eine völlig **intransparente Situation**. Ohne Vorwarnung und ohne schriftliche Verständigung kann eine Geldleistung um bis zu 50 % gekürzt werden! Eine Folge wird sein, dass sich hilfebedürftigen Personen, ohne dies zu wollen, mehr und mehr verschulden, ihre Handlungs- und Planungsfähigkeit wird abnehmen, ihr subjektives Gefühl des Ausgeliefertseins wird übermächtig werden.

Der **Grundsatz, dass einer Leistungskürzung eine schriftliche Ermahnung voranzugehen hat**, soll **beibehalten** werden.

VertretungsNetz fordert zugleich, dass die **Leistungskürzung** weiterhin durch einen **Bescheid** umgesetzt werden soll.

Zu § 7a, § 10a:

Die Einführung einer „**Mindestsicherung light**“ ruft bei VertretungsNetz größte Bedenken hervor. VertretungsNetz schließt sich der Einschätzung von Univ.Prof. Dr. Pfeil an, der zum entsprechenden Passus des NÖ Mindestsicherungsrechts festhält, dass sich vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Art 29 „Status-Richtlinie 2011/95/EU) eine **mittelbare Diskriminierung** ergeben könnte.²

Zu § 9 Abs 3a:

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass sich Menschen mit Behinderung, wenn sie aus einer Einrichtung in eine eigene Wohnung übersiedeln, häufig eine Wohnung teilen. Dadurch wird ihre Betreuung wesentlich erleichtert. Eine Wirtschaftsgemeinschaft besteht zwischen den Personen nicht notwendigerweise. VertretungsNetz ersucht, in solchen Fällen nicht vom Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen.

Zu § 10b:

Die hier vorgesehene „Deckelung“ der Mindeststandards begegnet einigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es darf nicht übersehen werden, dass die hier **leidtragenden Kinder** in Mehrkindfamilien sind, deren Eltern keine Arbeit finden und die durch die „Deckelung“ bestraft werden. Die Armutskonferenz hat für Niederösterreich vorgerechnet, wie die € 1.500- „Deckelung“ in der NÖ Mindestsicherung zur einer Verschärfung von Familienarmut führt³, die sich vor allem auf die **körperliche und geistige Entwicklung** der Kinder negativ auswirkt und so zu vererbter Armut führt.

² Pfeil, (Vorläufiges) Aus für die einheitliche Mindestsicherung, ÖZPR 2017/14, 26

³ Armutskonferenz, Faktencheck Nr. 6, November 2016

http://www.armutskonferenz.at/files/bms-faktencheck_6_noe-bms-deckelung.pdf

VertretungsNetz fordert auf, von der Einführung einer „Deckelung“ zum Wohl der Kinder Abstand zu nehmen.

Zu § 15 Abs 6:

VertretungsNetz erachtet es als rechtsstaatlich äußerst bedenklich, wenn die Verringerung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen nur aufgrund ausdrücklichen Verlangens mit Bescheid erfolgen soll. Die hilfebedürftige Person ist gezwungen, jeden Monat den Auszahlungsbetrag zu „überwachen“, da sie andernfalls Gefahr läuft, die Frist für den Antrag auf Ausstellung eines Bescheids zu übersehen und damit das Rechtsmittelrecht zu verlieren. Offen bleibt, wie die hilfebedürftige Person bei einer Leistungskürzung oder Einstellung erfährt, dass ihr ein Rechtsmittelrecht zukommt.

Die in § 15 Abs 6 Z 2 angeführten Gründe, die bislang ein Absehen von der Bescheiderlassung ermöglichten, sind mit den nun vorgeschlagenen Gründen **in keiner Weise vergleichbar**. Es entsteht der Eindruck, dass hilfebedürftige Menschen zu bloßen Objekten eines Verfahrens herabgewürdigt werden sollen.

Nach Ansicht von VertretungsNetz ist **bei Verringerung, Kürzung oder Einstellung von Leistungen ein Bescheid zwingend vorzusehen**.

Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung stiegen laut der am 9.9.2016 erstellten Statistik *„Ausgaben der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Lebensunterhalt und Wohnbedarf sowie Krankenhilfe 2012 – 2015“* in Burgenland von € 5,1 Mio auf € 6,8 Mio.⁴ Die Differenz zu der in den Erläuterungen angegebenen Zahl von € 9,03 Mio ist mit den Daten der Statistik Austria nicht in Einklang zu bringen und nicht nachvollziehbar. Ebenfalls nicht nachvollziehbar erscheint angesichts des vergleichsweise geringen Betrags, der für die gesamte Mindestsicherung bundesweit ausgegeben wird (0,8 % der staatlichen Sozialausgaben), das **rigorose Vorgehen im Hinblick auf Leistungskürzungen** und die **Verschlechterung der verfahrensrechtlichen Stellung** hilfebedürftiger Personen.

4

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialeleistungen_auf_landesebene/bedarfsorientierte_mindestsicherung/index.html (abgefragt am 9.3.2017)

2. Antrag betreffend Wohnbeihilfe für BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, denen es in jungen Jahren oder später zumindest zeitweise möglich ist, Erwerbseinkommen durch Arbeit zu erzielen und dadurch Anspruch auf Rehabilitationsgeld zu erreichen, können in Burgenland Wohnbeihilfe beziehen.


Ebenso haben Pensionisten mit Ausgleichszulagenbezug Anspruch auf Wohnbeihilfe.

Hingegen haben Menschen, die die bedarfsorientierte **Mindestsicherung** beziehen, gem § 42 Abs 7 Bgld. WFG **keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe**.

In dieser Ungleichbehandlung sieht VertretungsNetz eine verfassungsrechtlich relevante **Diskriminierung**.

Gemäß § 3 burgenländisches Mindestsicherungsgesetz umfasst der Wohnbedarf den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben. Durch den 25%igen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von € 209,50 (für 2016) kann in den meisten Fällen nur ein Teil des Wohnungsaufwandes gedeckt werden. Die tatsächlichen Wohnkosten müssen somit von der Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts bestritten werden, was oft genug zu Wohnungsverlust durch Delogierung führt, oder aber zur **stationären Versorgung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder der Behindertenhilfe**.

VertretungsNetz fordert auch für **Mindestsicherungsbezieherinnen** ein **leistbares Wohnen** durch die Möglichkeit einer Unterstützung in Form der **Wohnbeihilfe** (vgl auch VwGH 11.8.2015, Zl Ra 2015/10/0030) und unterstützt den Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller, § 42 Absatz 7 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F. insofern abzuändern, dass die Wortfolge „oder auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß §4 Bgld. MSG, LGBI Nr. 76/2010, in der jeweils geltenden Fassung“ entfällt.



Mag. Delia Jagersberger
Bereichsleiterin für Niederösterreich und Burgenland

Eisenstadt, am 10.03.2017

